

Bund Deutscher Rechtspfleger, Am Fuchsberg 7,
06679 Hohenmölsen

Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz

6. Oktober 2015

**Vorschlag des Deutschen Notarvereins für bindende Anordnungen und zur Rechtswahl
in gemeinschaftlichen Testamenten und Erbverträgen und zur Testamentsvollstreckung**

Schreiben vom 21. Mai 2015 (I A 1 – 3480- 12 460/2015)

Sehr geehrter Herr Bundesminister,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Rechtspfleger bedankt sich für die Gelegenheit, eine Äußerung zu dem
Vorschlag des Deutschen Notarvereins abgeben zu können.

Nach unserer Einschätzung besteht in der Praxis allenfalls ein geringes Bedürfnis nach einer
Regelung, die bindende Anordnungen zu einer Testamentsvollstreckung in einem Erbvertrag
oder in einem gemeinschaftlichen Testament ermöglicht. Bei den vom Deutschen Notarverein
angeführten Beispielen dürfte es sich um Ausnahmefälle handeln. Für solche Einzelfälle mag
die vorgeschlagene Regelung für die Beteiligten wegen der damit verbundenen
Rechtssicherheit vorteilhaft sein. Es sollte aber jedenfalls sichergestellt werden, dass die
letztwillige Verfügung im Hinblick auf die Wechselbezüglichkeit und Bindungswirkung klar und
eindeutig gefasst sein muss, um Auslegungsschwierigkeiten und den damit verbundenen
Aufwand im nachlassgerichtlichen Verfahren zu vermeiden. Die Bindungswirkung sollte daher in
der letztwilligen Verfügung ausdrücklich anzuordnen sein.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Lämmer
Bundesvorsitzender

Klaus Rellermeyer
Stellvertretender Bundesvorsitzender

Kontakt

Mario Blödtner
Bundesgeschäftsführer
E-Mail: mbloedtner@bdr-online.de
Tel.: +49 (0) 34441 599 011
Fax.: +49 (0) 34441 242 27

Postanschrift

Bund Deutscher Rechtspfleger
Am Fuchsberg 7
06679 Hohenmölsen

E-Mail: post@bdr-online.de